

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Bundesamt für Landestopografie
Seftigenstrasse 264
Postfach
3084 Wabern

28. November 2018

Teilrevision der Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 7. September 2018 sind die Kantone eingeladen worden, zu oben erwähnter Angelegenheit Stellung zu nehmen. Wir danken dafür und nehmen die Gelegenheit gerne wahr.

Grundsätzlich werden die vorgeschlagenen Änderungen in der Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREBKV) vom 2. September 2009 begrüsst. Besonders die Aufteilung in Hauptfunktion (was der Kataster leisten muss) sowie Zusatzinformationen und Zusatzfunktionen (was der Kataster leisten kann) wurde richtig gewählt.

Zu einzelnen Bestimmungen erlauben wir uns, folgende Feststellungen und Anträge festzuhalten:

Zu Art. 8a

In Bezug auf das Anbringen eines generellen Hinweises im ÖREB-Kataster auf das Grundbuch ist die Frage zu beantworten, welchen Nutzen dies bringt und wie dieser Hinweis (da nicht parzellenscharf) erfolgen soll. Bei allen Grundstücken (zum Beispiel Kauf oder Verkauf, Bauen etc.) sind neben den öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen immer auch die privatrechtlichen Bestimmungen des Grundbuchs massgebend. Daher werden in der Praxis sowohl das Grundbuch sowie zukünftig auch der ÖREB-Kataster konsultiert werden. Ein genereller Hinweis im ÖREB-Kataster auf das Grundbuch ist folglich nicht notwendig, da das Grundbuch aufgrund seiner Wirkung in der Praxis vorrangig berücksichtigt wird.

Um den Kantonen dennoch einen Hinweis auf das Grundbuch zu ermöglichen, könnte dieser als Zusatzinformation in Art. 8b Abs. 1 ergänzt werden.

Zu Art. 8b

Mit dem neuen Art. 8b Abs. 4 wird klargestellt, dass auf die vom Kanton bestimmten Zusatzinformationen Art. 17 und 18 des Bundesgesetzes über Geoinformation (Geoinformationsgesetz, GeoIG) vom 5. Oktober 2007 keine Anwendung finden. Der Kanton könne jedoch allenfalls nach kantonalem Staatshaftungsrecht haften. Es darf nicht sein, dass der Kanton aufgrund des neuen Art. 8b Abs. 2 verpflichtet ist, die von den zuständigen Fachstellen des Bundes zur Verfügung gestellten Zusatzinformationen über die rechtlichen Vorwirkungen von laufenden Änderungen darzustellen und hierfür

nach kantonalem Staatshaftungsrecht zu haften hat. Für diese Zusatzinformationen ist die kantonale Haftung auszuschliessen.

Zu Art. 10 Abs. 1

Die vorgeschlagene Formulierung: "Ein Auszug wird über ein Grundstück erstellt, soweit es flächenmässig ausgeschieden werden kann, mit Ausnahme der Miteigentumsanteile" ist aufgrund der Nennung der Miteigentumsanteile irreführend. Miteigentumsanteile stellen per se eine ideelle Quote dar, das heisst, der Miteigentümerin oder dem Miteigentümer steht kein real ausscheidbares Teilstück zu, welches flächenmässig ausgeschieden werden könnte. Folglich ist der Nebensatz wegzulassen.

Zu Art. 20

Die vorgesehene finanzielle Unterstützung der Weiterentwicklung des ÖREB-Katasters, insbesondere dessen Erweiterung um neue ÖREB-Themen, wird sehr begrüsst.

Im Hinblick auf die Weiterentwicklung respektive die Erweiterung um neue ÖREB-Themen gilt zu berücksichtigen, dass die Ausgangslagen in den einzelnen Kantonen sehr unterschiedlich sind. Hierbei gilt es bei der Umsetzung bedachtsam vorwärts zu schreiten.

Zum Inkrafttreten

Damit die notwendigen kantonalen Bestimmungen fristgerecht an das neue Bundesrecht angepasst werden können, ist nach dem Beschluss des Bundesrats über die Änderungen der ÖREBKV ausreichend Zeit (mindestens 6 Monate) bis zu deren Inkrafttreten einzuräumen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Alex Hürzeler
Landammann

Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Kopie

- anita.kuettel@swisstopo.ch